

# SATZUNG DES ANGELVEREIN NEPTUN E.V 1958

---

## §1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 01.09.1958 in 48485 Neuenkirchen gegründete Verein führt den Namen "Angelverein Neptun" Der Verein hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Vereinsregisternummer VR 20359 eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

II. Zweck des Vereins

Hege und Pflege des Fischbestandes sowie Pflanzen in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF (Verband deutscher Sportfischer e.V.)

Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes.

III. Aufgaben des Vereins

- a) Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
- b) Unterhaltung einer Jugendgruppe mit dem Ziel der Heranführung junger Menschen an den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur
- c) Ausübung des waidgerechten Fischfangs
- d) Bekämpfung der Wildfischerei
- e) Förderung des Castingsportes
- f) Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vereinsgewässer**

Zur Möglichkeit der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben pachtet der Verein die entsprechenden Gewässer an, sofern er nicht Eigentümer ist. Die Kaufoption eines gepachteten oder fremden Gewässers ist darin enthalten.

#### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als fördernde Personen können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
- II. Zur Prüfung der Aufnahme hat der Antragssteller an den Schriftführer / Kassierer einen schriftlichen Antrag durch Ausfüllen des Aufnahmeformulars, welches auf der Internetseite des Vereins ([www.angelverein-neptun.de](http://www.angelverein-neptun.de)) veröffentlicht ist, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
- III. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt wurden oder die 50 jährige Vereinsmitgliedschaft erreicht wurde.
- IV. Passive Mitgliedschaft:
  - a. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und erhalten keine Fischereierlaubnis durch den Verein.
  - b. Passive Mitglieder zahlen 50% des Jahresbeitrages gemäß gültiger Beitragsordnung.
  - c. kann jedes Mitglied gegen schriftliche Antragsstellung bei dem Vorstand erlangen.
  - d. können Nichtmitglieder, haben, gegen schriftliche Antragstellung bei dem Vorstand erlangen.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Dieser kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Ausschluss

### **3.1 Dieser kann ohne vorherige Anhörung erfolgen, wenn ein Mitglied**

Seine Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres, trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

### **3.2 Dieser kann –nach vorheriger Anhörung des Vorstandes- erfolgen, wenn ein Mitglied**

- a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte waidgerechte Regeln und gegen Sitten und Anstand verstoßen hat.
- b) Wenn es das Ansehen und Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
- c) Wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist
- d) Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- e) Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- f) Wenn es gegen die Auflagen der Verpächter verstößt
- g) Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert und unehrenhafter Handlungen
- h) Wenn es wiederholt gegen die Vereinsorgane oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet per Mehrheitsbeschluss der Vorstand. Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, sowie alle sich im Besitz des Mitgliedes befindlichen Vereinsgegenstände, sind zurückzugeben.

## **§ 7 Disziplinarstrafen**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) Mündliche oder schriftliche Abmahnung mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung in Form von Arbeitsstunden)
- b) Zeitweise Entziehung von Vereinsrechten oder Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- c) Zahlung von Geldbußen in angemessener Höhe,
- d) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge und Strafgeelder**

- 1) Die jährlich anfallenden Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe ist aus der Beitragsordnung ersichtlich.
- 2) Die festgelegten Beiträge werden jährlich zu Jahresbeginn per Lastschriftverfahren von dem jeweils genannten Konto des Mitgliedes eingezogen. Sollte der Einzug aufgrund einer Rücklastschrift nicht erfolgen können, so werden dem Mitglied pro Vorgang Gebühren in Rechnung gestellt, die er zusammen mit dem fälligen Beitrag bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten hat. Die Höhe der Gebühren sind in der Beitragsordnung ersichtlich.
- 3) Mitglieder, die nicht an dem Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, haben selbstständig dafür zu sorgen, dass die fälligen Beiträge auf das bekannte Vereinskonto zu Jahresanfang überwiesen werden. Andernfalls können keine Vereinspapiere ausgegeben.
- 4) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge
- 5) Strafgeelder: Jedes Vereinsmitglied ist zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Davon ausgenommen sind: Rentner, Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis, Jugendliche und Vorstandsmitglieder. Die jährliche Anzahl von Pflichtstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und kann der Beitragsordnung entnommen werden. Die Termine werden durch Pressemitteilung, Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, sowie durch Ausgabe der Vereinspapiere bekanntgegeben. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein finanzieller Ersatz zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und in der Beitragsordnung ersichtlich ist.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Alle Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Willensbildung durch Ausübung des Antragsrechtes in den Mitgliederversammlungen beteiligen.

Stimmberechtigt sind alle aktiven volljährigen Mitglieder

In den Vorstand kann jedes aktive, volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied gewählt werden.

- II. Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b) Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen durch Vorlage der gültigen Erlaubnispapiere auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
  - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
  - e) Die Fischereiprüfung abzulegen und dem Schriftführer/Kassierer umgehend nach Bestehen zu melden.
- III. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 10 Ämter**

Die im Verein ausgeübten Ämter im Sinne der Satzung werden ehrenamtlich ausgeübt. Geht die Arbeit jedoch über das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit hinaus und ist dadurch die Funktionsfähigkeit des Vereins gefährdet, ist der Vorstand berechtigt, die erforderlichen Arbeitskräfte einzustellen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

## 2. Die Mitgliederversammlung

### § 12 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mind. 10 Mitgliedern und kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer/Kassierer
2. Schriftführer/Kassierer
- Jugendwarte
- Gewässerwarte
- Hütten und Gerätewart
- Pressewart
- Beisitzer

- II. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. und der 2. Schriftführer/ Kassierer. Sie vertreten den Verein jeweils nur zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei jeweils jährlich getrennt der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer/Kassierer, der 1. und 2. Gewässerwart, der 1. Jugendwart und andererseits der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer/Schriftführer, der 3. und 4. Gewässerwart, der Hütten- und Gerätewart sowie der 2. und 3. Jugendwart zur Wahl anstehen. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- V. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung ein anderes Mitglied als Vorstandsmitglied berufen.
- VI. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Erfüllt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht, kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von seinen Aufgaben entbunden werden. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.
- VII. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §26 BGB anwesend sind.

VIII. Satzungsänderungen soweit von Behörden oder Verbänden vorgeschrieben.

### **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung bildet das höchste Organ des Vereins
- II. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird mit einer Frist von mind. 14 Tagen vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat schriftlich durch Veröffentlichung in der lokalen Presse und / oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung am Versammlungsort schriftlich ausgelegt.
- III. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Satzungsänderung bei zweidrittel Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder
  - e) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinarstrafen gegen Mitglieder
  - f) Festlegung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Strafgeldhöhe
- VI. Beschlüsse werden (außer Satzungsänderungen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- VII. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmbeteiligung teilnehmen.
- VIII. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann.
- IX. Anträge zur Mitgliederversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern als auch vom Vorstand gestellt werden.

- X. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- XI. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem 1. Schriftführer/Kassierer unterzeichnet.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Geschäftsjahren 2 Kassenprüfer. Dabei erfolgt die Wahl der Kassenprüfer im jährlichen Wechsel für jeweils 2 aufeinanderfolgende Geschäftsjahre. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsgemäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Schriftführer/Kassierers.

### **§ 15 Ordnungen**

Ordnungen können ergänzend zur Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die neben der Satzung für alle Mitglieder verbindlich sind. Die Ordnungen dürfen jedoch keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften der Vereinssatzung entgegenstehen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen wenn, der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Aufforderung an den Vorstand stellen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige naturschutzfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2014 genehmigt.

Für die Richtigkeit: der Vorstand